

SMYH e. V. – Kleinheppacher Weg 17– 71404 Korb

Volker Weil
Schopflocher Str. 4
72160 Horb a. N.

Kontaktadressen

1. Vorsitzender:
Uwe Winter
Kleinheppacher Weg 17
71404 Korb
Tel. 07151-30869

Schriftführer:
Volker Weil
Schopflocher Str. 4
72160 Horb a.N.
Tel. 07486 / 963393

Internet: www.smyh.de

Aufnahmeantrag

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Segel- und Motoryacht-Club Höri e. V. als

- A-Mitglied (gem. Satzung § 3a)**
Mitgliedsbeitrag Stand 2009: 46,-- € / Jahr
zzgl. Veranstaltungspauschale: 52,-- € / Jahr
- B-Mitglied (gem. Satzung § 3b)**
Mitgliedsbeitrag Stand 2009: 18,-- € / Jahr
zzgl. Veranstaltungspauschale: 26,-- € / Jahr

- C-Mitglied (gem. Satzung § 3c)**
Mitgliedsbeitrag Stand 2009: 46, -- € / Jahr
zzgl. Veranstaltungspauschale: 52,-- € / Jahr
- D-Mitglied (gem. Satzung § 3d)**
Mitgliedsbeitrag Stand 2009: 13, -- € / Jahr

Persönliche Daten:			Ja	Nein
Name:	Vorname:	Mitglied im Deutschen Motoryachtverband?		
Straße:	Haus Nr.:	Mitglied im Deutschen Seglerverband?		
Postleitzahl:	Ort:	Bodensee-Schifferpatent Motorboot?		
Tel.	Email:	Bodensee-Schifferpatent Segeln?		
Geburtsdatum:	Beruf:	Sonst. Patente/Scheine: Bez.		
DLRG Mitgliedschaft Ortsgruppe?		Mitgliedschaft bei anderen Yachtclubs?		
Sonstiges (Navigationskurs, Tauchkurs ...)				

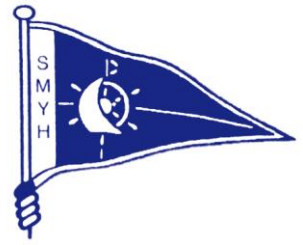
Befürworter meiner Aufnahme (gem. Satzung § 3):^{*1)}

Name, Wohnort	Unterschrift Befürworter:
1.)	
2.)	

*1) Namen und Unterschriften der Befürworter sollten spätestens ca. 18 Monate nach Antragsstellung nachgereicht werden.

Ort, Datum, Unterschrift Antragsteller

Die Daten dienen dem internen Gebrauch und dürfen lediglich an Interessengruppen des SMYH weitergeleitet werden. Mit o. g. Unterschrift erkläre ich mich ausdrücklich damit einverstanden dass o. g. Adressdaten (Name, Adresse, Telefon), nach einer Clubaufnahme im Bodensee-Jahrbuch veröffentlicht werden können.



Auszug aus der SATZUNG

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Club besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern, Kartellmitgliedern, Jugendmitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied kann nur werden, wer im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur genauen Einhaltung der Satzung, sowie der Bojenfeldordnung.

a) Als **ORDENTLICHES MITGLIED** kann aufgenommen werden, wer sich schriftlich mit Befürwortung durch zwei andere Mitglieder, die dem Club schon mindestens zwei Jahre angehören müssen, um die Aufnahme beworben hat. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Clubvorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft wird erst mit der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrags für das laufende Jahr wirksam. Die ordentlichen Mitglieder sollen ein auf dem Bodensee gültiges Schifferpatent erwerben

b) **AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDER** können die Angehörigen der ordentlichen Mitglieder, der Kartell- sowie der Ehrenmitglieder werden. Ferner Personen, die den Verein fördern und in der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Ziele unterstützen wollen. Über die Aufnahme gilt § 3 Ziff. 1a) entsprechend.

c) **KARTELLMITGLIEDER** können Personen werden, die bereits einem eingetragenen Yachtoder Motorbootclub am Bodensee, oder im Bundesgebiet angehören. Über die Aufnahme gilt § 3 Ziff. 1a) entsprechend.

d) Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bilden die **VEREINSJUGEND** des SMYH. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

e) **EHRENMITGLIEDER** können nur solche Personen werden, die sich um die Förderung des Clubs besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Clubvorstandes in einer Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von allen Beiträgen befreit.

(2) Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden in ihrer Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt. Als Jugendmitglied können weiter geführt werden, Personen die sich in Ausbildung befinden bis zum 25. Lebensjahr. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Frühere Mitglieder können bei Wiederaufnahme von der Aufnahmegebühr befreit werden. Dasselbe gilt für Jugendmitglieder, wenn sie als ordentliche Mitglieder übernommen werden.